

Satzung zur Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
des Amtes Molfsee, soweit die amtsangehörigen Gemeinden
die Aufgaben der Abwasserbeseitigung dem Amt Molfsee übertragen haben
(Abwasseranlagensatzung) vom 16.02.2005
in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung vom 10.12.2008

Aufgrund der §§ 5, 23 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), der §§ 1, 2, 6 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. S. 564) und des § 31 des Landeswassergesetzes vom 06.01.2004 (GVOBl. S. 8/S. 189) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 15.02.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Das Amt Molfsee betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Das Amt Molfsee schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigungen nach Absatz 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und

Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt Molfsee bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt Molfsee innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen, die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen

hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt Molfsee entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden
- a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle beeinträchtigen. Diese Stoffe oder Teile davon können, z. B. Schutt, Asche, Sand, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, sein,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören und erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen z.B. Benzin, Öle, Benzol oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwasser zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen werden 1 x jährlich nach den anerkannten Regeln der Technik entleert. Die Termine für diese Regelentleerung werden durch das Amt Molfsee bekannt gemacht.
- (2) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt Molfsee einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hier-

zu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6

Benutzungsgebühren-Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt Molfsee den Eigentümerwechsel nachweist. Unterlässt er diesen Nachweis, haftet er gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren ist zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen	26,71 €
je Kubikmeter abgeholten Abwassers.	

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt Molfsee schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Regelabholung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Für die Bedarfsabholung wird ein besonderer Bescheid gefertigt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder

nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes Molfsee das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt Molfsee überlässt und die Grundstücksabwasseranlage nicht durch das Amt Molfsee bzw. dessen Beauftragten entleeren lässt,
 - b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - d) nach § 4 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Beitrags- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes sowie des Bauamtes, des Steueramtes und Einwohnermeldeamtes des Amtes Molfsee durch das Amt Molfsee zulässig.

Das Amt Molfsee darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt Molfsee ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitrags- und Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Beitrags- und Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich

sind.

Das Amt Molfsee ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Molfsee ist zulässig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06. Juli 2003 in Kraft.

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Molfsee, soweit die amtsangehörigen Gemeinden die Aufgaben der Abwasserbeseitigung dem Amt Molfsee übertragen haben (Abwasseranlagen-satzung) tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Molfsee, soweit die amtsangehörigen Gemeinden die Aufgaben der Abwasserbeseitigung dem Amt Molfsee übertragen haben (Abwasseranlagen-satzung) tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Molfsee,

gez. Nickschtat
Amtsvorsteher